

4 Der ksl. Diplomat Dr. Hennig Jordan, der auch in die ksl. Sondierungen eines Separatfriedens mit Schweden im Herbst 1639 involviert war. S. *Acta Pacis Westphalicae*, Serie I, Bd. 1 (1962), 330; *Bierther*, 69.

5 Zeter/ Zetter, s. auch zitter/ ziter *DW XV*, 1681 f. als „archiv“ verwendete Sakristei in den Kirchen. Da dieser Begriff nur im nördlichen Harzvorland, u. a. besonders aus Halberstadt bezeugt ist, liegt diese Erklärung nahe, jedoch sollte auch in Betracht gezogen werden: Zeter und Mordio; schon im Mhd. Interjektion: Klage- u. Hilferuf, auch vor Gericht das Wehgeschrei über den Missetäter und sein Vergehen; hier wohl: zur Klage anstehen. S. *Adelung Wb.* IV, 1694 f.; *DW 31*, Sp. 808–819; *Paul Wb.*, 1200. Es kann dann nur vermutet werden, daß es um Besitzer Johann Eberhards v. Eltz (s. Anm. 2) im Halberstädtischen ging, die ihm nach der schwed. Okkupation des Stiftes 1631, in deren Folge F. Ludwig zum kgl.-schwed. Statthalter wurde, wieder genommen wurden.

6 Die Rede ist möglicherweise vom Testament Hz. Johann Albrechts II. v. Mecklenburg-Güstrow (FG 158) betr. die Vormundschaft über seinen Sohn Gustav Adolph (FG 511. 1648) und die Regentschaft durch dessen Mutter. Allerdings wurde dieses bereits 1636 eröffnet und 1639 ksl. anerkannt. Vgl. 390908 K 1 u. 391005 K 7. Zu denken ist daher auch schon an den Erbschaftsstreit nach dem Tode Gf. Ottos V. v. Holstein-Schaumburg (FG 198), der am 15. 11. 1640 unvermählt (durch Gift?) gestorben war. Vgl. schon 371226, 380125; 390909, 390929, 391125, 400104 I, 400714, 401025 K 3 u. 401228A K 7. Ein Testament des Grafen konnten wir bisher nicht ermitteln, möglicherweise könnten genauere Nachforschungen in den Beständen L 1 und F 3 (Fürstl. Hausarchiv) des NSTA Bückeburg Aufschluß erbringen. Akten zu den Erbregelungen liegen im Bestand F 1 (Abschnitt A X) vor (freundliche Auskunft von Herrn Dr. Stefan Brüdermann). Bekannt ist das Testament der Mutter, Gfn. Elisabeths (1592–1646), vom 3. 7. 1643. Vgl. Otto v. Zerssen: Die Familie von Zerssen. Adel und Patriziat in Schaumburg. Rinteln 1968, 83. Sofort nach Gf. Ottos Tod versuchten alle Interessenten – v. a. Braunschweig-Calenberg, Stift Minden, Hessen-Kassel, Lippe – ihren Ansprüchen Nachdruck zu verleihen, indem sie noch im Jahr 1640 die beanspruchten heimgefallenen Lehen einzogen und die Ländereien besetzten.

7 Als ehemaliger Vormund (seit 1626) hatte F. Ludwig Gf. Otto auch nach seiner Volljährigkeit und Regierungsübernahme am Ende des Jahres 1635 beratend zur Seite gestanden und geholfen, eine drückende Schuldenlast zu mildern und zu regulieren, so daß diplomatische Initiativen Anhalts auch im Zuge der Erbauseinandersetzungen plausibel erscheinen. S. *Beckmann V*, 486 ff.; vgl. *Lentz*, 978. Allerdings fiel die im Brief genannte Testaments-Angelegenheit anscheinend unter die „negotia extraordinaria“ (*Londorp*, 854 [HAB: 2.5.2. Pol. 2°]), die hinter den Kulissen bearbeitet wurden und nicht zu den offiziellen Beratungs- und Verhandlungsgegenständen des Reichstages gehörten. Vgl. auch Hans Dieter Loose: Hamburger Gesandte auf dem Regensburger Reichstag 1640/41. In: *Zs. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte* 61 (1975), 13–31, hier 25 ff. mit Hinweisen auf die Aktivitäten der Hamburger Gesandten in Sachen holstein-schaumburg. Erbe auf dem Reichstag. Die Gft. Holstein-Pinneberg wurde nach Ottos Tod von Kg. Christian IV. v. Dänemark als erledigtes Lehen vollständig eingenommen, nachdem er sie bereits im März 1640 als „Pfand-Schilling“ besetzen ließ. *Theatrum europaeum*, Tl. 4 (1643), 179; vgl. 391125 K 7; dazu ferner in der Akte LHA Sa.-Anh./ Dessau: Abt. Köthen A 9a Nr. 87b (Innhausen-Korrespondenz) die Schreiben vom 26. 10., 14. 11. und 28. 11. 1640. Immerhin hat es Gf. Ottos Mutter, Gfn. Elisabeth, im März 1641 verstanden, sich den Verzicht auf die Gft. Holstein-Pinneberg im vorteilhaften Flensburger Vergleich mit 145.000 Rtl. von Dänemark abkaufen zu lassen. Auch Braunschweig-Calenberg konnte seine Ansprüche auf Lehensrückfall durchsetzen. Schwierig gestaltete sich die Austarierung der erbrechtlichen Ansprüche innerhalb der Gft. Schaumburg selbst, deren Eigentum oder Allodialbesitz der verwitweten und nunmehr kinderlosen Gfn. Elisabeth zustand. – Mit Gf. Otto V. erlosch das Haus der Grafen von Schaumburg, die seit dem frühen 12. Jh. auch Grafen in